

5

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 7 A 236/11

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: ivorisch,

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, § 60 AufenthG, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 2013 durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom
26.09.2011 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten an-

zuerkennen sowie festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz.

Der Kläger beantragte am 01.08.2011 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Im Rahmen seiner Anhörung trug er im Wesentlichen zur Begründung vor, er sei Staatsangehöriger der Côte d'Ivoire. Seit 2007 sei er Mitglied der FPI und habe seit Juli 2007 als Angestellter einer privaten Firma Fahrten für den Präsidentenpalast durchgeführt. Am letzten Sonntag im Mai 2011 seien nachts Leute zu ihm nach Hause gekommen. Sie hätten das Haus durchsucht und ihm vorgeworfen, dass er als Mitarbeiter von Gbagbo Waffen besitze. Sie hätten ihn zu einem Camp gebracht. Er sei dort in einen Raum gebracht worden, in dem sich mehrere nackte Leute und drei maskierte Wächter befunden hätten. Einer der Maskierten habe ihn erkannt und in einem Auto mitgenommen. Dieser Mann sei ein Bekannter von ihm gewesen. Er habe ihm gesagt, er werde gesucht, weil er für Gbagbo gearbeitet habe und solle erschossen werden. Er habe ihm geraten, das Land zu verlassen. Er habe sich in einem Hotel aufgehalten und über Bekannte ein Visum für Russland organisiert. Er sei dann von Abidjan nach Moskau geflogen und von dort am _____ nach Frankfurt am Main.

Mit Bescheid vom 26.09.2011 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AsylVfG nicht vorliegen, verneinte die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, forderte den Kläger zur Ausreise auf und drohte die Abschiebung an. Zur Begründung wurde im

Wesentlichen ausgeführt, dass sein Vorbringen vage und unbestimmt sei. So sei es ihm nicht abzunehmen, dass er zufällig an eine Person geraten sei, die ihn erkannt und ihm weitergeholfen habe. Darüber hinaus habe sich die allgemeine Lage in der Côte d'Ivoire beruhigt.

Dagegen hat der Kläger am 07.10.2011 Klage erhoben. Im Rahmen seiner informativ-schen Anhörung trägt er vor, er sei nicht Angestellter des Präsidentenpalastes sondern einer privaten Firma gewesen. Neben dieser Firma hätten auch weitere Firmen Fahrten für den Präsidentenpalast durchgeführt. Er habe Sicherheitsleute gefahren. Den Präsidenten persönlich habe er nie gefahren. Daneben habe er Fahrten für Privatleute getätigt, im März 2011 sei er nach Oume geflohen. Nach der Festnahme von Gbagbo sei er zunächst dort geblieben. Bekannte hätten ihm dann gesagt, dass sich die Lage in Abidjan wieder beruhigt habe. Ende Mai sei er zurück nach Abidjan gegangen und wieder in sein Haus zurückgekehrt. An diesem Tag nachts hätten Leute an die Tür geklopft. Sie hätten gesagt, er solle die Tür öffnen, oder sie würden sie zerstören. Er habe dann die Tür geöffnet und sie hätten gefragt, wo Waffen versteckt seien. Danach hätten sie die Wohnung durchsucht. Sie hätten ihm weiterhin gesagt, er solle sein Testament machen, weil er nicht mehr zurückkehren werde. Er habe die Tür zu machen wollen, sie hätten ihm aber gesagt, er solle sie offen lassen. Seine Familie könne dann seine Sachen abholen. Sie hätten ihm vorgeworfen, dass er für den Präsidenten gearbeitet habe. Es seien drei Leute gewesen, die zu ihm ins Haus gekommen seien. Diese hätten Uniformen getragen. Es habe sich nicht um richtige Soldaten oder um Militärangehörige gehandelt, sondern um Sympathisanten. Er sei dann in ein Lager gebracht worden. Dort sei er in einen Raum gebracht worden, in dem sich bereits nackte Männer und Frauen aufgehalten hätten. Es habe dort auch drei maskierte Männer gegeben. Einer von diesen habe zu ihm gesagt, er solle sich ausziehen. Ein anderer habe ihn angeguckt und gesagt, er werde sich mit ihm beschäftigen. Er habe ihn dann nach draußen geführt. Sie seien in ein Fahrzeug eingestiegen und sehr schnell weggefahren. Der Mann habe später die Maske abgenommen. Er habe diesen Mann vor ca. zwei Jahren kennengelernt, als die Frau des Mannes schwanger gewesen sei und es einen Streik der Transportfahrer gegeben habe. Der Mann habe nachts bei ihm geklopft und ihn gebeten, seine Frau ins Krankenhaus zu fahren. Dies habe er getan. Aufgrund des Streiks hätte er zu diesem Zeitpunkt eigentlich nicht fahren dürfen. Der Mann habe im selben Viertel gelebt. Er habe ihm eine in einem Heft geschriebene handschriftliche Liste gezeigt und gesagt, dass er der 17. auf dieser Liste sei. Die

schon gestrichenen Leute seien getötet worden. Sie seien dann zu ihm nach Hause gefahren. Er habe dort ein paar Sachen eingepackt und sie seien zu einem Hotel gefahren. Er habe sich dort versteckt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26.09.2011 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, hilfsweise des § 60 Abs. 2-7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die das Gericht trotz Ausbleiben der Beklagten verhandeln konnte und entscheiden kann, weil es in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen hat (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5, 1 VwGO).

Wegen der Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte sowie die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nimmt das Gericht gem.

§ 77 Abs. 2 AsylVfG auf die zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Bescheids Bezug.

Diese Voraussetzungen liegen im Hinblick auf den Kläger vor. Der Kläger legte zur Überzeugung des Gerichts dar, dass er vor seiner Ausreise in der Côte d'Ivoire politisch verfolgt wurde. Er war in der mündlichen Verhandlung in der Lage, sein Vorbringen zu konkretisieren und dieses bildhaft darzustellen. Danach war er zunächst als Fahrer für die Regierung von Gbagbo tätig. Zwar fuhr er diesen nicht persönlich. Er fuhr aber seine Angestellten. Dementsprechend ist es durchaus nachvollziehbar, dass er als Mitarbeiter und Unterstützer von Gbagbo angesehen und vermutet wurde, dass er über Waffen verfüge und bei sich verstecke. Er konnte weiterhin anschaulich und nachvollziehbar schildern, dass sein Haus durchsucht und er in ein Lager verschleppt wurde. Weiterhin legte er dar, dass er dort voraussichtlich getötet worden wäre, wenn ihm sein Bekannter nicht zur Flucht verholfen hätte. Insgesamt schilderte er das Geschehen in der mündlichen Verhandlung in sich stimmig mit vielen Unterbrechungen, Einschoben und zeitlichen Sprüngen, wie es für ein tatsächlich erlebtes und aus der Erinnerung wiedergegebenes Geschehen nicht aber für ein erfundenes typisch ist. Da der Kläger in seinem Haus verschleppt und in ein nicht weit entferntes Lager gebracht wurde, erscheint es dem Gericht auch nicht abwegig, dass einer der Bewacher ein Bekannter des Klägers war. Der Kläger konnte insoweit nämlich überzeugend darlegen, dass dieser ebenfalls in seinem Viertel lebte und er ihm und seiner schwangeren Frau zuvor helfen konnte. Da er weiterhin angab, von Sympathisanten Ouattaras und nicht von regulären Soldaten verschleppt worden zu sein, *erscheint* es auch nicht unwahrscheinlich, dass diese unter anderem auch aus seinem Viertel stammten und daher unter diesen durchaus auch der ebenfalls in dem Viertel lebende Bekannte des Klägers sein konnte. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch nachvollziehbar, dass der Kläger auf einer handgeschriebenen Liste dieser Sympathisanten Ouattaras aufgeführt war.

Auch derzeit ist eine Verfolgung bei einer Rückkehr des Klägers in die Côte d'Ivoire nicht ausgeschlossen. Zwar ist grundsätzlich nicht von einer Verfolgung von Personen allein wegen ihrer Mitgliedschaft in der FPI auszugehen, denn diese ist politisch nicht verboten und als Oppositionspartei aktiv (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amts an VG Braunschweig vom 05.11.2012, aufgeführt in der Erkenntnismitteliste des Gerichts zur Côte d'Ivoire). Es ist aber weiterhin wahrscheinlich, dass Vertreter oder so wahrge-

nommene Personen des alten Regimes von Gbagbo sowohl staatlichen wie auch nichtstaatlichen Übergriffen ausgesetzt sein können. Insoweit ist eine klare Trennung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren bereits nicht möglich und es ist auch unwahrscheinlich, dass die Staatsorgane zum Schutz einer solchen Person fähig und willig sind (vgl. dazu die nachvollziehbare und überzeugende Auskunft des GIGA an VG Braunschweig vom 09.10.2012, aufgeführt in der Erkenntnismittelliste des Gerichts zur Côte d'Ivoire; vgl. ferner auch VG Braunschweig, Urteil vom 15.04.2013 - 7 A 279/11 -, Veröffentlichung nicht bekannt). Der Kläger gehört zu diesem Personenkreis, denn er wurde als Mitarbeiter und Unterstützer Gbagbos angesehen und reiste als solcher vorverfolgt aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder

Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.